

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, 11. Mai 2023
GZ 2023-0.289.264

Protokollentwurf zur Abänderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit Bahrain

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 13. April 2023, GZ: 2023-0.203.646, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Inhaltliche Anmerkungen

1. Allgemeines

Durch die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen soll die (internationale) Verpflichtung Österreichs zur Anpassung seiner Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) an die OECD-Standards umgesetzt sowie weiters Empfehlungen des RH entsprochen werden.

Laut den Erläuterungen unterzeichneten zwar beide Vertragsstaaten das Mehrseitige Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, BGBl. III 93/2018; es findet aber im bilateralen Verhältnis zwischen der Republik Österreich und dem Staat Bahrain keine Anwendung.

Im Hinblick auf seine Feststellungen im Bericht „Internationaler Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten“ (Reihe Bund 2019/33, TZ 7) weist der RH einleitend kritisch darauf hin, dass die Wirksamkeit des Übereinkommens durch die fehlende Anwendung eingeschränkt wird.

2. Berücksichtigung von Empfehlungen des RH

Zu Art. 10 Abs. 1 lit. b und c (Einführung eines Quellensteuersatzes)

(1) Der RH hatte vor dem Hintergrund eines erhöhten Missbrauchsrisikos von DBA, die eine volle Kapitalertragsteuer-Erstattung für Dividenden vorsehen, in TZ 15 des Berichts Reihe Bund 2018/35,

„Kapitalertragsteuer–Erstattungen nach Dividendenausschüttungen“ empfohlen, die DBA mit Bahrain, Katar, Kuwait und den Vereinigten Arabischen Emiraten als Ganzes, insbesondere im Hinblick auf das vereinbarte Ausmaß der Kapitalertragsteuer–Erstattungen, zu evaluieren und entsprechend den Ergebnissen bei Bedarf neu zu verhandeln. (siehe auch Schlussempfehlung 13).

Derzeit sieht das Abkommen eine Quellensteuerfreiheit für Dividenden vor, die an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden. Durch die vorgeschlagene Änderung der Bestimmung betreffend Dividenden in Artikel 10 Abs. 1 lit. b des DBA (Artikel 7 des Protokolls) soll aufgrund des österreichischen Vorschlags, eine Quellensteuer für Dividenden eingeführt werden.

Dabei soll für Portfoliodividenden ein Quellensteuersatz von 10 % eingeführt werden, wobei für Schachteldividenden ab einem Beteiligungsverhältnis von 10 % die Quellensteuerfreiheit für Dividenden wie in vielen anderen österreichischen DBA unverändert bestehen bleiben soll.

Der RH anerkennt, dass die vorgeschlagene Regelung die Empfehlung des RH in Bezug auf das DBA mit Bahrain berücksichtigt, weist jedoch darauf hin, dass die vorgeschlagene Regelung noch weiteren Verhandlungen vorbehalten ist.

(2) Gemäß Artikel 10 Abs. 1 lit. c dürfen ungeachtet der lit. b Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft zahlt, nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn der Nutzungsberechtigte:

- i) der andere Staat selbst oder eine seiner Gebietskörperschaften oder eine qualifizierte staatliche Einrichtung ist, oder
- ii) eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) ist, die unmittelbar über mindestens 10 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt.

Der Entwurf zur Änderung des DBA enthält weiters einen Zusatz zu Artikel 10 Abs. 1, der vorsieht, dass dieser 10 %–Satz automatisch verringert werden muss:

„Wenn Österreich in einem künftigen Abkommen zwischen Österreich und einem anderen Staat, der Mitglied des Kooperationsrats der Arabischen Staaten des Persischen Golfes ist, einen niedrigeren Satz vereinbart, als in Artikel 10 Abs. 1 lit. b) oder in Artikel 10 Abs. 1 lit. c) sublit. ii) des Abkommens vorgesehen ist, findet dieser niedrigere Satz automatisch für dieses Abkommen unter den gleichen Bedingungen, die in dem mit dem anderen Staat abgeschlossenen Abkommen vereinbart wurden, ab dem Zeitpunkt Anwendung, ab dem die Bestimmung des mit dem anderen Staat abgeschlossenen Abkommens Anwendung findet. In diesem Fall setzt die zuständige österreichische Behörde innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten die zuständige bahrainische Behörde über die Erfüllung der Bedingungen für die Anwendung dieser Bestimmung in Kenntnis.“

Der RH weist darauf hin, dass es dadurch zu einer Verringerung des Satzes kommen kann. Er regt daher anlässlich der Begutachtung an, in zukünftigen DBAs bzw. Abänderungen darauf Bedacht zu nehmen, diesen 10 %–Satz nicht zu unterschreiten.

3. Nicht berücksichtigte Empfehlungen des RH zur Vollstreckungsamtshilfe

Der RH hatte in seinem Bericht Reihe Bund 2018/35, „Kapitalertragsteuer–Erstattungen nach Dividendenausschüttungen“ kritisch festgehalten, dass Österreich seit 2001 Steuerbeträge im Ausmaß von insgesamt rd. 550,41 Mio. EUR bzw. der Hälfte aller Kapitalertragsteuer–Erstattungen an Antragstellerinnen bzw. Antragsteller aus 29 Staaten bezahlte, mit denen keine umfassende Vollstreckungsamtshilfe vereinbart war. Darunter waren auch Bahrain und Katar, deren Angehörigen Österreich bis zur vorliegenden Abänderung des DBA die gesamte Kapitalertragsteuer erstattete.

Eine nachträglich als zu Unrecht erkannte Auszahlung wäre somit trotz einer Rückforderung kaum einbringlich, weil der österreichische Rechtsanspruch auf fremdem Staatsgebiet ohne bestehende Vollstreckungsamtshilfevereinbarung nicht durchsetzbar wäre.

Der RH empfahl daher in TZ 12 des o.a. Berichts mit jenen Staaten, mit denen keine umfassende Vollstreckungsamtshilfe vereinbart war, Verhandlungen aufzunehmen, um bestehende österreichische Rechtsansprüche durchsetzen zu können.

Ebenso hat der RH im Bericht „Internationaler Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten“, Reihe Bund 2019/33, kritisch auf das Fehlen von Vereinbarungen zur Vollstreckungsamtshilfe hingewiesen. Er empfahl daher in TZ 7 dieses Berichts DBA im Hinblick auf indirekte Steuern (Umsatzsteuer) und die Vollstreckungsamtshilfe auf Basis vorheriger Evaluierungen möglichst auszubauen, um bestehende österreichische Rechtsansprüche durchsetzen zu können.

Da der übermittelte Protokollentwurf keine entsprechenden Regelungen über die Vollstreckungsamtshilfe enthält, regt der RH aus Anlass der Begutachtung neuerlich die Berücksichtigung seiner diesbezüglichen Empfehlungen an.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:
SCh. Dr. Robert Sattler
Leiter der Prüfungssektion I

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

